

$$50 + 50 + 1 = \underline{\underline{101}}$$

Beda Stähelin
Die Mitte
Schulstrasse 2c
8500 Frauenfeld

Hermann Lei
SVP
Mühletobelstrasse 59a
8500 Frauenfeld

EINGANG GR			
J-6.2024			
GRG Nr.	24	Mo 3	29

Michèle Strähl
FDP.Die Liberalen
Thomas-Bornhauser-Strasse 24
8570 Weinfelden

Motion «Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht»

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, dem Grossen Rat eine Vorlage betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG; RB 638.1) zu unterbreiten, wonach die Verfahrensgebühren der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen angemessen zu reduzieren sind, wenn auf die schriftliche Begründung des Entscheids verzichtet wird.

Begründung

Die Grundsätze der Verteilung der Kosten für kantonale Gerichtsverfahren sind in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) bzw. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) verankert. Die Tarifhoheit liegt jedoch bei den Kantonen, die somit die Höhe der Gebühren der Gerichte bestimmen. Im Kanton Thurgau ist die Bemessung der Gerichtskosten in der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG; RB 638.1) geregelt.

Erstinstanzliche Gerichte können ihre Entscheide unter gewissen Voraussetzungen ohne schriftliche Begründung eröffnen, müssen jedoch eine entsprechende Begründung nachliefern, wenn dies von einer Partei verlangt wird (vgl. Art. 239 ZPO; Art. 82 StPO). Im Strafprozess wird das Urteil in jedem Fall mündlich begründet (vgl. Art. 82 Abs. 1 lit. a StPO).

Diverse Kantone sehen für den Fall des Verzichts auf die schriftliche Entscheidbegründung eine Reduktion der Verfahrensgebühr z.B. auf drei Viertel, zwei Drittel oder sogar die Hälfte der ordentlichen Gebühr vor, so etwa die Kantone Zürich, Aargau, St.Gallen, Luzern, Bern und Graubünden. Im Kanton Thurgau kennt die VGG keine derartige Regelung, weshalb in jedem Fall die volle Verfahrensgebühr bezahlt werden muss, ob nun eine schriftliche Begründung verlangt wird oder nicht.

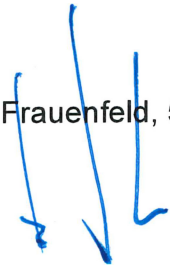
Gemäss § 3 Abs. 1 VGG ist die Verfahrensgebühr «*innerhalb des vorgesehenen Rahmens nach dem Aufwand der Behörde zu bemessen*». Schon aus diesem Grundsatz ergibt sich eigentlich, dass die Gerichtskosten beim Begründungsverzicht reduziert werden müssten, denn die schriftliche Begründung des Entscheids stellt regelmässig eine wesentliche wenn nicht sogar die grösste Aufwandposition seitens der Gerichte im Rahmen eines Prozesses dar. Es macht schlicht keinen Sinn, dass dies bei der – mitunter aufwandabhängigen – Bemessung der Gerichtskosten nicht berücksichtigt wird.

Als Argument gegen eine entsprechende Ermässigung der Gebühren im Zivilprozess wird ins Feld geführt, dass dadurch indirekt die (unterlegene) Partei dafür bestraft werde, dass sie wissen will, weshalb sie den Prozess verloren hat. Dieser Einwand wäre mit Blick auf die vorliegende Motion berechtigt, wenn diese einen Zuschlag auf die bisherigen Tarife verlangen würde, wenn ein Entscheid schriftlich begründet werden muss. Gerade das Gegenteil ist aber der Fall: Die Verfahrensgebühr nach geltendem Recht soll reduziert werden, wenn auf die Begründung verzichtet wird. Mit anderen Worten wird nicht «bestraft», wer eine Begründung verlangt, sondern «belohnt», wer dies nicht tut.

Die Gerichte setzen die Verfahrensgebühr fest, bevor sie wissen, ob der betreffende (ohne schriftliche Begründung eröffnete) Entscheid begründet werden muss oder nicht. Es wird folglich stets die «volle» Gebühr veranschlagt, weil immer davon ausgegangen werden muss, dass eine Begründung verlangt wird. Nach geltendem Recht besteht keine Möglichkeit, einem Verzicht auf die Begründung und dem damit verbundenen Minderaufwand des Gerichts nachträglich Rechnung zu tragen. Damit gibt es für die Parteien grundsätzlich auch keinen Anlass, auf die Begründung zu verzichten, denn sie müssen ja ohnehin dafür bezahlen.

Die Thurgauer Gerichte sind stark ausgelastet, was sich unter anderem in immer längerer Verfahrensdauern zulasten der Rechtsuchenden niederschlägt. Dem kann entweder durch eine Reduktion der Arbeitslast oder aber durch eine Aufstockung des Personalbestands entgegengewirkt werden. Die Motionäre bevorzugen Ersteres. Mit der vorliegenden Motion soll daher ein Anreiz geschaffen werden, dass weniger Entscheidungsbegründungen verlangt und die Gerichte dadurch entlastet werden. Umgekehrt dient der Vorstoss auch den Rechtsuchenden, die künftig im Fall des Verzichts auf die Begründung von einer Ermässigung bei den Gerichtskosten profitieren können.

Frauenfeld, 5. Juni 2024



Beda Stähelin



Hermann Lei



Michèle Strähl

**Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion:
«Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht»**

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Brühwiler Konrad		26 Leuthold Stefan	
2 Gabriel Walthay		27 Hug Celina	
3 Bühler Peter		28 Sigg Alexander	
4 Sencaci Stadt		29 Zeitner Nicole	
5 Imhof Kilian		30 Koch Paul	
6 Conina Pasch		31 Tobler Stefan	
7 Leudemann Remo		32 ZBINDEN Ruedi	
8 Wolfes Simon		33 Hänni Severine	
9 Roger Meuthin		34 Peter Preiske	
10 Frei Barbara Michaela		35 David Vetter	
11 Rüdüsili Marc		36 Schmidiger Gint	
12 PETER K. OBERHA		37 Schriberg Mark	
13 Sem Norbert		38 Ricklin Judith	
14 Wepfer Sabella		39 Wiltz Andreas	
15 M. P.		40 Jung Wiesli	
16 Masolf Fürg		41 Schas Urs	
17 Gubli Andreas		42 Brunner Claude	
18 Dietz Mathias		43 Zimmmermann Doris	
19 Siegenhuber Phil		44 Stral Raffaella	
20 Stricker Christian		45 Amrhein David	
21 Küssner Martin		46 Meier Christl	
22 Stige Roger		47 Jürgin Malin	
23 Fasi Christina		48 Mühlenmann Stefan	
24 Wyss Roland		49 Bachmann Eveline	
25 Puder Paul		50 Walter Stefan	

FDP

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion:
«Gerichtskostenreduktion bei Begründungsverzicht»

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Stokholm, Anders		26 Wittens Marcel	
2 MALEDO GABRIEL		27 Nader Christian	
3 Wenger Andreas		28 Andreoli Silvio	
4 HUGENOBLE FABRIZIO		29 ... MOC	
5 FRITSCHI MANUELA		30 Keller Heinz	
6 Opprecht Andreas		31 Büchi Cornelia	
7 Leu Thomas		32 Isenauer Mathias	
8 Wollas Attila		33 Stark Hans	
9 Niederberger Thomas		34 Graf Ulrich	
10 KRADOLFER DEAN		35 Mückli Gopf	
11 Brenner Martin		36 Martin Oliver	
12 Eugster Daniel		37 JREBER KENNY	
13 Ledebur Cornelia		38 Herr Linda	
14 Walther René		39 Schellenberg Tini	
15 Bernold Claudio		40 Meik Erik	
16 Pflüger Mirjam Martina		41 Senn Usi	
17 Christel Zigi		42 Bianchi Alessandra	
18 Ingegard Anne		43 Birk Markus	
19 Everle Stephanie		44 Müller Elina	
20 Stamm Beat		45 Sandrine Nihalides	
21 Ammann Bek		46 Brühlmann Lukas	
22 Spiri Robin		47 Vahyts Barbara	
23 Peter Shenk		48 Grandi Schöngge	
24 Wollas Attila		49 Marion Sorehei	
25 Bernold Claudio		50 Hauw Cornelia	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51 <i>Engeli Brigitta</i>	<i>B. Engeli</i>	76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	